

Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeindebibliothek Unterbreizbach

§ 1

Allgemeines

Die Bibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Einheitsgemeinde Unterbreizbach. Sie dient gemeinnützigen Zwecken. Die Bibliothek bietet unterschiedliche Medienformen zur Information, Bildung und Unterhaltung an. Die Bestände der Bibliothek, ihre Einrichtung und ihre technische Ausstattung sind kommunales Eigentum. Sie sind pfleglich zu behandeln.

§ 2

Benutzung der öffentlichen Bibliothek

Jede Person, die das 7. Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt, die Bibliothek zu benutzen. Bibliotheksbenutzer können auch kommunale Organe, Organisationen, Betriebe, Vereine u. ä. sein.

§ 3

Anmeldung/Benutzerausweise

1. Die Anmeldung erfolgt unter Vorlage eines geeigneten Dokuments, welches die Identität des Anmelders hinlänglich ausweist. Es genügt die Angabe des Namens, der Anschrift sowie des Geburtsdatums. Jeder Bibliotheksbenutzer erhält einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist. Dieser Benutzerausweis ist bei der Ausleihe vorzulegen. Bei Verlust haftet der Benutzer für Schäden, die durch die missbräuchliche Benutzung seines Benutzerausweises durch Dritte entsteht. Der Verlust des Benutzerausweises ist der Bibliothek umgehend mitzuteilen. Ebenfalls ist die Bibliothek zu informieren, wenn sich Name und/oder Anschrift des Benutzers ändert.
2. Kinder und Jugendliche bis zu 16 Jahren benötigen die schriftliche Einverständniserklärung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten. Mit seiner Unterschrift stimmt die erwachsene Person der Bibliotheksbenutzung zu und verpflichtet sich zur Haftung im Schadensfall sowie zur Begleichung der anfallenden Entgelte.
3. Benutzerausweise für Körperschaften werden auf schriftlichen Antrag ausgestellt. Hierbei benennt die beantragende Einrichtung bis zu drei Personen, die berechtigt sind, Leistungen der Bibliothek in Anspruch zu nehmen.
4. Jeder Bibliotheksbenutzer erhält bei der Anmeldung eine Benutzungsordnung- und Entgeltordnung ausgehändigt. Durch seine Unterschrift auf dem Antrag zur Ausstellung eines Benutzerausweises erkennt er die Benutzungs- und Entgeltordnung der Bibliothek an und erklärt sich mit der Erfassung seiner persönlichen Daten zur Erstellung eines maschinenlesbaren Benutzerausweises einverstanden. Die personengebundenen Daten werden von der Bibliothek zu Zwecken der Rückgabe-, Termin- und Entgeltkontrolle gespeichert.

§ 4

Entgelterhebung

Die Benutzung der Bibliothek ist kostenpflichtig. Es werden Entgelte nach dem anliegenden Entgeltverzeichnis erhoben. Das Entgeltverzeichnis ist Bestandteil dieser Ordnung.

§ 5

Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der Benutzer der Bibliothek. Bei Minderjährigen sind die Sorgeberechtigten Entgeltschuldner.

§ 6

Leihfristen

1. Die Ausleihfrist beträgt 4 Wochen.
2. Die Bibliothek ist berechtigt, in besonderen Fällen die Ausleihfrist zu kürzen. Auf Antrag des Benutzers (mündlich, fernmündlich, schriftlich) können Leihfristen verlängert werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Medieneinheit nicht vorbestellt ist. Nach der zweiten Verlängerung ist die Medieneinheit in der Bibliothek vorzulegen.
3. Vorbestellung ausgeliehener Medien ist möglich. Auf Wunsch wird der Benutzer von der Bibliothek schriftlich benachrichtigt, sobald die vorbestellten Medien zur Verfügung stehen. Vorbestellte Medien liegen bis zu 7 Kalendertagen nach der Benachrichtigung bereit.

§ 7

Behandlung der entliehenen Medien, Schadenersatzpflicht

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die in der Bibliothek genutzten oder entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln (keine Verschmutzung, Beschädigung und Veränderung).
2. Die Medien sind vom Benutzer vor ihrer Entleihung auf den ordnungsgemäßen Zustand zu kontrollieren. Für jede nach der Rückgabe festgestellte Beschädigung ist der Benutzer schadenersatzpflichtig. Die Schadenersatzpflicht umfasst die Kosten für die Schadenbehebung oder für die Wiederbeschaffung.
3. Bei Verlust eines Mediums ist der Benutzer schadenersatzpflichtig. Anstelle der Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplares kann die Bibliothek eine Zahlung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes verlangen. Der Benutzer haftet auch im Falle einer unzulässigen Weitergabe an Dritte.
Der Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.

§ 8

Maßnahmen bei Übertretung von Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung

1. Mit Ablauf der Leihfrist sind die entliehen Medien zurückzugeben. Bei Vorliegen triftiger Hinderungsgründe ist die Bibliothek zu benachrichtigen.
2. Bei nicht fristgerecht erfolgter Medienrückgabe erfolgt eine höchstens dreimalige Mahnung, für welche jeweils ein Entgelt für den Verwaltungsaufwand erhoben wird.
3. Ein unverschuldetes Fristversäumnis ist auf geeignete Weise glaubhaft zu machen.
4. Benutzer, die wiederholt oder besonders gravierend gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen, können befristet oder auch auf Dauer von der Bibliotheksbenutzung ausgeschlossen werden.

§ 9
Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden in der Bibliothek durch Aushang und auf der Internetseite der Gemeinde Unterbreizbach bekanntgemacht.

§ 10
Inkrafttreten

1. Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.07.2018 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Benutzungsordnung vom 16.09.2004 und die Entgeltordnung vom 22.04.2008 außer Kraft.

Unterbreizbach, den 07.06.2018

R.Ernst
Bürgermeister

Entgeltverzeichnis

Für die Benutzung der Bibliothek, das Überschreiten der Ausleihfristen und für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen werden nachfolgende Entgelte erhoben:

1. Benutzungsentgelt bei Nutzung des gesamten Medienbestandes

Jahresentgelt für Erwachsene ab Vollendung des 18. Lebensjahres	12,00 €
Jahresentgelt für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,	6,00 €
Familienjahreskarten für Familien und Alleinerziehende mit mindestens einem Kind	15,00 €
Schnupperkarte für ¼ Jahr	
- für Erwachsene	4,00 €
- für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	frei

2. Entgelte für Ersatzleistungen

Ersatz eines Benutzerausweises	3,00 €
--------------------------------	--------

3. Für besonderen Verwaltungsaufwand bei Überschreitung der Ausleihfrist

Überschreitung der Ausleihfrist pro Medieneinheit und begonnener Woche	0,50 €
bei Einleitung des schriftl. Mahnverfahrens pro Mahnung	3,00 €